

Jugend-Kartslalom 2019

Durchführungsbestimmungen

Diesen Durchführungsbestimmungen sind die neuesten Fassungen des ADAC Kartslalom Reglements 2019 und die Rahmenausschreibung der dmsj zugrunde gelegt. Soweit durch diese Durchführungsbestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten die Ausführungen des ADAC Kartslalom Reglements.

1. Grundlage

Veranstaltungen sind **Veranstaltungen der Ortsclubs und nicht die des ADAC Nordrhein e.V.**

Veranstaltungsbeginn ist 9:00 Uhr, vorbehaltlich der Genehmigungsbehörden. Die letzten drei Veranstaltungen starten um 10:00 Uhr! Die Veranstaltung muss spätestens bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein.

Die Startzeiten für die weiteren Klassen legt der Veranstalter nach Nennergebnis fest.

2. Teilnehmer

Klasse 1	Jahrgänge 2012 – 2010
Klasse 2	Jahrgänge 2009 – 2008
Klasse 3	Jahrgänge 2007 – 2006
Klasse 4	Jahrgänge 2005 – 2004
Klasse 5	Jahrgänge 2003 – 2001

Teilnehmer ohne Ortsclubzugehörigkeit können nicht an der Jahreswertung teilnehmen.

3. Nennung / Nennschluss

Eine ordnungsgemäße Nennung kann nicht zurückgezogen werden. Nennungen sind nur mit Nenngeld gültig; dieses ist der Nennung beizufügen.

Nennungen werden nicht bestätigt.

Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt.

Nennbeginn ist **sechs Wochen** vor der Veranstaltung
Nenngeld = 10,- Euro

Nennungen für Mannschaften = 5,- Euro

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Vor-Nennschluss 7 Tage vor der Veranstaltung.

Nachnennschluss ist 15 Minuten vor Trainingsbeginn der jeweiligen Klasse.

Nachnenngebühr generell = 5,- Euro

4. Training und Wertungsläufe

Die Startreihenfolge erfolgt nach aktuellem Meisterschaftsstand des ADAC Nordrhein e. V. (Erstplatzierte ist letzter Starter, Letztplatzierte ist erster Starter). Die Startreihenfolge der ersten Veranstaltung erfolgt durch Auslosung.

Es muss mit der Klasse 1 begonnen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ausschusses für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein e.V. möglich.

Die Mindest-Fahrzeit soll nicht unter 40 Sekunden liegen!

Eine Parcoursbegehung ist nicht vorgeschrieben.

Es werden zwei Wertungsläufe (ggf. ein Wertungslauf) durchgeführt.

Die Fehleranzeige kann entweder durch Anzeige oder mittels Streckenprotokolle erfolgen.

Der Rennleiter, in Verbindung mit dem Schiedsgericht, entscheidet wetterbedingt die Bereifung, auch während eines Wertungslaufes einer Klasse.

5. Schiedsgericht

Bei Bedarf wird ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen.

Für die drei Veranstaltungen im September, ausgerichtet vom MSC Wülfrath, MSC Eilendorf und AC Radevormwald wurde im Vorfeld jeweils ein Schieds-

gerichte gebildet, s. Protokoll der Besprechung vom 27.11.2018.

6. Parcoursaufbau

Die Zielgasse ist durch eine durchgehende Haltelinie begrenzt. Die Pylonen haben 50 cm Abstand, Fuß zu Fuß. Bei Umfallen, oder kompletten Verschieben der Pylone aus der Markierung erhält der Fahrer max. 10 Strafsekunden.

Die Breite der Zielgasse beträgt 2 m, die Länge beträgt mind. 8,50 m und max. 10 m.

Weitere Aufgaben sind dem Veranstalter freigestellt. **(Siehe auch Aufgaben-Katalog des ADAC Kartschlalom Reglements 2019. Dies nur in Verbindung mit Durchführungsbestimmungen NR.9)**

Spurbreite ist 125 cm, demnach Torbreite 165 cm.

7. Sicherheitseinrichtungen

Das Warmfahren der ADAC Karts und das Aufwärmen der Reifen ist nicht erlaubt. Ein Sicherheits-Check wird durch eine vom veranstaltenden Verein beauftragte Person durchgeführt. Diese darf kein Teilnehmer der Veranstaltung und muss mind. 16 Jahre alt sein. Bei begründetem Zweifel an der Befähigung des beauftragten Fahrers, muss der ADAC Beauftragte sich mit dem Slalomleiter und ggf. Schiedsgericht in Verbindung setzen und eine einvernehmliche Lösung finden.

8. Wertung

Verstoß gegen erlassene Bestimmungen, Nichtbefolgen von Anweisungen der Funktionäre, unsportliches Verhalten der Teilnehmer und deren Betreuer **keine Wertung**

Entgegen des dmsj / ADAC Reglements:
Punkt 9.1., drittletzter Absatz:

„Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Das Auslassen (ganz oder teilweise) einer Aufgabe kann mit Wertungsausschluss bestraft werden.

Dieser Absatz hat in Nordrhein keine Gültigkeit

9. Preise

Es werden je Klasse bis mindestens Platz 3 Pokale ausgegeben.

Punkte 10 und 11 siehe Punkte 11 und 12 des ADAC Reglements

12. Einsprüche

Einsprüche nach Beendigung der Veranstaltung sind nicht zulässig.

13. Allgemeines

Wenn bei Auswertung durch das Hauptamt im ADAC Nordrhein e.V. eine Falscheinstufung bei der Tagesveranstaltung festgestellt wird (Alter), wird diese durch das Hauptamt korrigierte Ergebnisliste an den Veranstalter zurückgesandt. Der Veranstalter muss die berichtigte Ergebnisliste **allen** Teilnehmern zusenden.

Der Veranstalter stellt für das Entladen und das Wiederbeladen der Kart-Einheit zwei Helfer zur Verfügung.

Der Veranstalter stellt / benennt eine Person, die für das ADAC Material verantwortlich ist.

14. Teilnahme am NRW-Endlauf

Um an der NRW Jugend-Kartschlalom-Meisterschaft teilnehmen zu können, hat sich jeder Teilnehmer, **der unter mehreren Dachverbänden / in mehreren Regionen fährt** vor der ersten Veranstaltung festzulegen, für welchen Dachverband und in welcher Region er zur NRW-Qualifikation teilnimmt. Dies hat er entsprechend vorher der msj per Mail oder schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Qualifikation zur NRW-Meisterschaft im Jugend-Kartschlalom nicht möglich und er wird in keiner Region als Fahrer gewertet.

Zur Qualifikation zum NRW-Endlauf werden die 9 besten Ergebnisse der Veranstaltungen gewertet.

Zum 20.09.2019 werden die Teilnehmer jeder Klasse aus jeder Region zur msj im MVNW genannt. Diese nehmen an dem Endlauf zur NRW Jugend-Kartschlalom Meisterschaft teil.

Die Anzahl von Startplätzen, die die einzelnen Regionalclubs/Dachverbände erhalten, setzt die msj im MVNW im August des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Regionen fest.

Die Anzahl der Platzierten in der NRW-Meisterschaft, die für den Landesmotorsport Fachverband NRW als Teilnehmer an den Deutschen Jugend-Kartschlalom Meisterschaften teilnehmen, setzt die msj im Au-

gust des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Bundesländern fest.

Das Nenngeld beträgt 30,- Euro.

Kosten werden vom ADAC Nordrhein e.V. nicht übernommen.

Teilnehmer die z.B. bei der NRW-Meisterschaft für einen anderen Verband als den ADAC Nordrhein e.V. starten, können und dürfen zum ADAC Jugend-Kartslalom Mannschafts-Pokal nicht genannt werden.

Sollte ein Ortsclub bei einer Veranstaltung vorstehende Regelung nicht beachten, ist die Mannschaftsnennung ungültig und es erfolgt keine Wertung.

15. Teilnehmer am Bundesendlauf zur ADAC Kartslalom Meisterschaft

Das Nenngeld beträgt 25,- Euro.

Das Nenngeld übernimmt der ADAC Nordrhein e.V.

Die Teilnehmer erhalten einen Zuschuss vom ADAC Nordrhein e.V.

Der Zuschuss wird vom Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten festgelegt.

Andere Kosten übernimmt der ADAC Nordrhein e.V. **nicht.**

Teilnehmer des ADAC Nordrhein e.V., die sich für den ADAC Bundesendlauf qualifiziert haben – und beim NRW Endlauf für einen anderen Dachverband starten – erhalten keinen Zuschuss zum ADAC Bundesendlauf vom ADAC Nordrhein e.V.

Köln, im Februar 2019